

Gemeinsamer Bericht gem. § 293a AktG
des Vorstands der KUKA Aktiengesellschaft, Augsburg,
und
der Geschäftsführung der KUKA Dienstleistungs GmbH, Augsburg
über den Neuabschluss des
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 28. März 2011

1. Einleitung und Gründe für den Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die KUKA Aktiengesellschaft (nachfolgend „KUKA AG“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709, hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile der KUKA Dienstleistungs GmbH zu 100%, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22800. Der Unternehmensgegenstand der KUKA Dienstleistungs GmbH lautet wie folgt:

„Ausführung von Dienstleistungen jeglicher Art, insbesondere auf dem Gebiet der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, der Datenverarbeitung, des Personalwesens und des Fuhrparkwesens für gewerbliche Unternehmen.“

Die KUKA AG (herrschendes Unternehmen) hat mit ihrer Tochtergesellschaft KUKA Dienstleistungs GmbH (abhängige Gesellschaft) am 28. März 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, welcher den bisher bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. November/4. Dezember 1987 (in der Fassung des Nachtrags vom 28. September 2009) vollständig ersetzt.

Bereits aufgrund des bisher bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurde eine steuerliche Organschaft für die Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer begründet. Dies bedeutet, dass die Gewinne und Verluste der KUKA Dienstleistungs GmbH der KUKA AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und mit Ergebnissen weiterer Konzerngesellschaften, die ebenfalls in den Organkreis eingebunden sind, auf Ebene der Konzernmuttergesellschaft, der KUKA AG, konsolidiert werden. Aufgrund der in diesem Vertrag enthaltenen Regelung zur Beherrschung wurde die KUKA Dienstleistungs GmbH unter die einheitliche Leitung der KUKA AG gefasst. Hierdurch wurde die konzernrechtliche Verbindung der beiden Vertragsparteien gefestigt und die Steuerungsfunktion der KUKA AG als Konzernmuttergesellschaft gestärkt.

Um die steuerliche Anerkennung der durch diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eingerichteten Organschaft nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die bislang in dem Vertrag enthaltene Wiedergabe der Regelung zur Laufzeit anzupassen. Dies macht aus rechtlichen Gründen einen Neuabschluss des Vertrags erforderlich. Der (neu) abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 an die Stelle des bisher geltenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages. Durch die angepasste Regelung zur Laufzeit wird im Zuge des Neuabschlusses des Vertrages klargestellt, dass ab dem 1. Januar 2011 eine

festen Laufzeit von fünf weiteren Jahren gilt, wobei die fünfjährige Laufzeit bezogen auf deren Beginn und Ende nunmehr dynamisch geregelt ist

2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 28. März 2011

Die KUKA AG und die KUKA Dienstleistungs GmbH haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 28. März 2011 neu abgeschlossen. Abgesehen von der Neuregelung der Laufzeit in § 4 des Vertrages, entspricht der am 28. März 2011 abgeschlossene Vertrag inhaltlich dem bereits bislang geltenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 28. März 2011 hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die KUKA Dienstleistungs GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der KUKA AG. Die KUKA AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der KUKA Dienstleistungs GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen, die von den Geschäftsführern der KUKA Dienstleistungs GmbH im gesetzlich zulässigen Rahmen zu befolgen sind.
- Die KUKA Dienstleistungs GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, an die KUKA AG abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der (i) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist; und (ii) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit die §§ 58b) bis 58d) GmbHG der Abführung entgegenstehen. Ebenso sind die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ausgeschlossen.

Die KUKA Dienstleistungs GmbH darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind. Im Übrigen findet für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- Die KUKA AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns bzw. auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages entstehen mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der KUKA Dienstleistungs GmbH und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Gewinn bzw. der Jahresfehlbetrag der KUKA Dienstleistungs GmbH ist vom Ablauf des Geschäftsjahrs bis zur tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme angemessen zu verzinsen.
- Es wird klargestellt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2011 gilt und an die Stelle des bisherigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages tritt. Des Weiteren wird klargestellt, dass der Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf weitere fünf Jahre fest abgeschlossen wird. Hierbei beginnt die Fünfjahres-Frist mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das der Gewinnabführungsvertrag steuerlich erstmalig Anerkennung durch die Finanzbehörden findet. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, d.h. der KUKA Dienstleistungs GmbH, gekündigt wird. Dies ist frühestens auf den Zeitpunkt möglich, in dem die steuerliche Fünf-Jahresfrist des § 14 Körperschaftsteuergesetzes erfüllt ist. Mit der dynamischen Regelung zur Laufzeit, die sowohl den Laufzeitbeginn als auch den Ablauf der Fünf-Jahresfrist an die steuerliche Anerkennung des Gewinnabführungsvertrages knüpft, soll höchst vorsorglich das potentielle Risiko vermieden werden, dass der Gewinnabführungsvertrag gegebenenfalls im Rahmen einer zukünftigen Prüfung durch die Finanzbehörden für einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren steuerlich nicht anerkannt wird.

3. Folgen für die Aktionäre und sonstige Angaben

Für die Aktionäre ist der Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ohne Folgen, weil sämtliche Geschäftsanteile der KUKA Dienstleistungs GmbH zum heutigen Tage und zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der KUKA Dienstleistungs GmbH unmittelbar von der KUKA AG gehalten werden, und deshalb Regelungen über den Ausgleich oder eine Abfindung außenstehender Gesellschafter (entsprechend §§ 304, 305 AktG) nicht zum Tragen kommen.

Da sich sämtliche Geschäftsanteile der KUKA Dienstleistungs GmbH in der Hand der KUKA AG befinden, bedarf der Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages keiner Prüfung durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG und keiner Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß § 293e AktG.

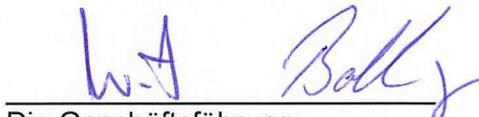
Die Gesellschafterversammlung der KUKA Dienstleistungs GmbH hat dem Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 31. März 2011 zugestimmt. Der Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit nunmehr noch der Zustimmung der Hauptversammlung der KUKA AG. Die Zustimmung der Aktionäre der KUKA Aktiengesellschaft wird Gegenstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2011 sein.

Augsburg, den 1. April 2011

KUKA Aktiengesellschaft


Der Vorstand

KUKA Dienstleistungs GmbH


Die Geschäftsführung